

Finanzordnung des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.



Inhalt

Abschnitt 1 – Grundsätze.....	1
§ 1 Wirtschaftsplan.....	1
§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	1
§ 3 Zahlungsverkehr	1
§ 4 Berichtswesen.....	1
§ 5 Grundsätze zur Auslagenerstattung / Abrechnungen	2
§ 6 Inventarisierung.....	2
Abschnitt 2 – Beiträge.....	2
§ 7 Mitgliedsbeiträge	2
Abschnitt 3 – Lehrgangsgebühren, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten.....	3
§ 8 Lehrgangsgebühren	3
§ 9 Honorare und Aufwandsentschädigungen für Lehrgangsleiter und Betreuer	3
§ 10 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter	4
§ 11 Reisekosten	4
a. Fahrtkosten	4
b. Verpflegungsmehraufwand	5
c. Übernachungskosten	5
Abschnitt 4 – Zuschüsse.....	5
§ 12 Zuschüsse für Ausrichter von Landesmeisterschaften, Vergleichswettkämpfen und Jugendveranstaltungen des BSSA	5
§ 13 Zuschüsse für Ausrichter der Deutschen Meisterschaften des BSSA - Übergangsregelung.....	8
§ 14 Zuschüsse für Bekleidung der Kampfrichter	8
Abschnitt 5 – Startgelder.....	8
§ 15 Startgelder und Gebühren bei Landesmeisterschaften des BSSA.....	8
§ 16 Startgelder für Deutsche Meisterschaften - Übergangsregelung für Deutsche Meisterschaften ab 2027	9
Abschnitt 6 – Sonstige Gebühren, Inkrafttreten.....	10
§ 17 Pins und Leistungsabzeichen.....	10
§ 18 Mahnverfahren.....	10
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Abschnitt 1 – Grundsätze

§ 1 Wirtschaftsplan

- (1) Durch den Schatzmeister des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden kurz „BSSA“) ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen, welcher nach Prüfung durch das Präsidium von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Alle im Wirtschaftsplan vorgesehen Mittel sind für die dafür vorgesehen Zwecke zu verwenden. Innerhalb des Wirtschaftsplans können einzelne Positionen ausgeglichen werden.
- (3) Das Präsidium hat die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen, wenn es den bereits genehmigten Wirtschaftsplan entgegen § 16 Nr. 5 der Satzung überschreiten will.
- (4) Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplanes können vom Präsidium getätigt werden, wenn in entsprechender Höhe freie Mittel zur Verfügung stehen, die Ausgaben zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes nicht vorhersehbar waren und die Einholung der Zustimmung der Delegiertenversammlung unbillig wäre.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die dem BSSA zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Bargeldbestände dürfen in geringem Umfang und im Interesse der Wirtschaftlichkeit durch alle Präsidiumsmitglieder sowie ausdrücklich vom Präsidium beauftragte Personen erhoben und vorübergehend verwahrt werden (insbesondere Startgelder). Die Schlussverantwortung der Prüfung der Bargeldbestände sowie die Buchführung obliegen dem Schatzmeister. Es ist eine zeitnahe Übergabe o.g. Bargeldbestände sowie der dazugehörigen Belege an den Schatzmeister sicherzustellen.

§ 4 Berichtswesen

- (1) Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium quartalsweise über die aktuellen Kassen- und Kontenbestände. Auf Verlangen des Präsidiums ist der Bericht Tag genau zu erstellen.

- (2) Über besondere Vorkommnisse hat der Schatzmeister das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Grundsätze zur Auslagerstattung / Abrechnungen

- (1) Im Auftrag des BSSA e.V. handelnde Personen, insbesondere Präsidiumsmitglieder, Kampfrichter und Kampfrichteranwälter sowie Betreuer bei Jugendveranstaltungen des BSSA haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wie Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigungen und Honorare besteht nur, soweit diese nach dieser Finanzordnung ausdrücklich vorgesehen sind.
- (3) Für die Abrechnung von erstattungsfähigen Kosten sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Diese sind zusammen mit den notwendigen Belegen jeweils im Original beim Schatzmeister des BSSA e.V. einzureichen.
- (4) Vorgenannte Abrechnungen sind binnen drei Monaten ab Kostenentstehung einzureichen.

§ 6 Inventarisierung

- (1) Über alle langlebigen Wirtschaftsgüter (keine Verbrauchsgüter) ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (2) Die Inventarisierung erfolgt unter Angabe des Anschaffungsdatums, der Bezeichnung des Gegenstandes, dem Anschaffungs- und ggf. Zeitwert, der Belegnummer und dem Aufbewahrungsort.
- (3) Abschreibungen sind mit kurzer Begründung im Jahresbericht auszuweisen.
- (4) Das Inventarverzeichnis ist Gegenstand der jährlichen Kassenprüfung.

Abschnitt 2 – Beiträge

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.
- (2) Für die Mitgliedschaft im BSSA werden Jahresbeiträge erhoben, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder zahlen (ab 01.01.2027) je:
 - a. Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 0,00 €
 - b. aktivem Kind oder Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre 4,00 €
 - c. aktivem Erwachsenen ab 19 Jahren 8,00 €
 - d. Fördermitglied (ab 8 Jahren) 2,00 €
- (4) Außerordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder) zahlen jährlich:
 - a. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 0,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren 8,00 €

- c. Erwachsene ab 19 Jahren 16,00 €
- (5) Maßgeblich für die Erhebung der Jahresbeiträge ist das Alter, welches im veranlagten laufenden Geschäftsjahr erreicht wird.

Abschnitt 3 – Lehrgangsgebühren, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten

§ 8 Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Finanzierung der vom BSSA angebotenen Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden von den Teilnehmern Gebühren erhoben.
- (2) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Ausbildungslehrgang (laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)
für Mitglieder des BSSA 130,00 €
 - b. Ausbildungslehrgang (laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)
für Nicht-Mitglieder 170,00 €
 - c. Weiterbildungslehrgang (laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)
für Mitglieder 30,00 €
 - d. Weiterbildungslehrgang (laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB)
für Nicht-Mitglieder 50,00 €
 - e. Gebühr für die Ausstellung der Lizenz beim Neuerwerb (wird durch den Lizenzgeber festgelegt und an diesen separat abgeführt.)
- (3) Für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Ausbildungslehrgang (16 Lerneinheiten = 2 Tage) 50,00 €
 - b. Weiterbildungslehrgang (ein Tag) 25,00 €
- (4) Kommen nicht genug Teilnehmer zusammen, um mit den vorgesehenen Gebühren die Kosten des Lehrgangs zu decken, können im Einvernehmen mit den Kostenträgern die Lehrgangsgebühren erhöht und auf alle Teilnehmer gleichmäßig umgelegt werden.
- (5) Finden Änderungen in den Ausbildungsrichtlinien der Lizenzgeber statt, die eine Erhöhung der für die Lizenz notwendigen Ausbildungseinheiten zur Folge haben, findet eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren statt. Bei der Bemessung der sodann zu erhebenden Gebühren soll ein errechneter Kostensatz je Lerneinheit zu Grunde gelegt werden. Die Gebühr wird auf einen Euro aufgerundet.

§ 9 Honorare und Aufwandsentschädigungen für Lehrgangsleiter und Betreuer

- (1) Honorare werden für Lehrgangsleiter der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern gezahlt. Für die Betreuung von Zusammenkünften der BSSA-Jugend werden Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) gezahlt.

- (2) Folgende Honorare und Aufwandsentschädigungen gewährt der BSSA:
- a. Honorar Lehrgangsführung Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern je Lerneinheit von 45 Minuten 12,50 €
 - b. Honorar Lehrgangsführung Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern je Lerneinheit von 45 Minuten 12,50 €
 - c. Aufwandsentschädigung für Betreuer bei Veranstaltungen der BSSA-Jugend (im Auftrag des Präsidiums) pro Tag 15,00 €
 - d. In begründeten Ausnahmefällen darf das Präsidium ein höheres Honorar vereinbaren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Referententätigkeit eine besondere Qualifikation erfordert.

§ 10 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter

- (1) Im Auftrag des BSSA e.V. handelnde Kampfrichter mit Lizenz haben grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen (§ 11).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für alle Landesmeisterschaften des BSSA pro Wettkampftag jeweils 15,00 €.
- (3) Dem leitenden Kampfrichter kann eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für weitere Tage gezahlt werden, wenn die Abnahme des Wettkampffeldes oder des Parcours bereits am Vortag des Wettkampfes notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet das Präsidium in eigenem Ermessen.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen gilt Gleiches wie in Absatz 3 auch für nicht-leitende Kampfrichter, z.B. wenn die Unterstützung des Ausrichters oder des leitenden Kampfrichters notwendig erscheint. Das Präsidium hat bei dieser Ermessensentscheidung insbesondere die Haushaltslage zu berücksichtigen.
- (5) Kampfrichteranhänger erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 11 Reisekosten

a. Fahrtkosten

- (1) Folgende tatsächliche oder pauschale Kosten werden ersetzt:
 - a. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Bahnfahrt, 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
 - Busfahrt, 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
 - die Nutzung übriger öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere Mietwagen und Taxen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums
 - b. Benutzung privater Kraftfahrzeuge
Bei Benutzung von eigenen oder Kraftfahrzeugen Dritter in eigenem Gebrauch kann ein pauschaler Kilometersatz für die jeweils kürzeste Entfernung geltend gemacht werden. Folgende Pauschalsätze werden angesetzt:

- Kraftfahrzeug 0,25 € je km
- je weiterem Mitfahrer in entsprechender Funktion 0,02 € je km
- andere Fahrzeuge 0,15 € je km

b. Verpflegungsmehraufwand

Für die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung können Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden. Diese betragen:

- bei mehrtägiger kalendertäglicher Abwesenheitsdauer von 24 Stunden
von der Wohnung pro Tag 28,00 €
- bei eintägiger Abwesenheitsdauer von der Wohnung bei mehr als 8
Stunden oder An- und Abreisetage bei mehrtägigen Abwesenheiten je Tag 14,00 €

c. Übernachtungskosten

- (1) Kosten für die Übernachtung werden pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe steuerfrei erstattet, jedoch nur bis zu einem Betrag von 80,00 € je Person und Nacht (inkl. Tourismusabgabe und anderer Nebenkosten).
- (2) Auf vorherigen Antrag beim Präsidium ist die Zahlung höherer Übernachtungskosten möglich. Voraussetzung ist, dass keine angemessenen Unterkünfte in erreichbarer Entfernung zum Veranstaltungsort verfügbar sind, die innerhalb des Kostenrahmens nach Abs. 1 liegen. Die in diesem Fall durch das Präsidium genehmigten Übernachtungskosten dürfen den Betrag von 100,00 € pro Person je Nacht nicht übersteigen.
- (3) Die Kosten für das Frühstück sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Sind in der Rechnung für die Übernachtung auch die Kosten für das Frühstück enthalten und getrennt ausgewiesen, sind diese Kosten abzusetzen, da sie zu den Kosten für die Verpflegung gehören.

Wird bei Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung um 20 v. H. des maßgebenden (vollen) Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Reise mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen.

Abschnitt 4 – Zuschüsse

§ 12 Zuschüsse für Ausrichter von Landesmeisterschaften, Vergleichswettkämpfen und Jugendveranstaltungen des BSSA

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe des BSSA e.V. werden dem beauftragten Ausrichter Zuschüsse gewährt.

- (2) Dem Ausrichter darf ein Vorschuss in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Zuschusses ausgezahlt werden, wenn dies für die Anschaffung für den Wettbewerb notwendiger Ressourcen erforderlich ist.
- (3) Für alle Wettbewerbe kann mit Rechnungslegung ein Auswertungsgeld gezahlt werden, sofern der Ausrichter mit der Auswertung der Wettkampfergebnisse beauftragt wurde. Das Auswertungsgeld beträgt pro Veranstaltung 13,00 €. Für Wettbewerbe, die gemäß Ausschreibung über zwei Wettkampftage ausgerichtet werden, beträgt das Auswertungsgeld 20,00 € pauschal pro Veranstaltung.
- (4) Grundsätzlich keine Zuschüsse erfolgen, soweit nicht gesondert als zulässig ausgewiesen, für sanitäre Anlagen, zur Planung und Durchführung der Wettkämpfe benötigte Gegenstände und Ressourcen. Scheibenauflagen werden entweder durch den BSSA e.V. beschafft oder dem Ausrichter in Höhe der Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erstattet.
- (5) Für die Förderung des Nachwuchssports im BSSA können insbesondere die Kosten für zentrale Jugendveranstaltungen bezuschusst werden. Folgende Zuschüsse werden je ein- oder mehrtägiger Veranstaltung gewährt:

- Pauschaler Zuschuss für den Ausrichter 250,00 €
- Pro gestellte Scheibe (max. 10 Scheiben) 15,00 €
- Pro gestelltes 3D-Tier, unabhängig von der Größe (max. 5 3D-Tiere) 30,00 €
- Nutzungsgebühren für die Sportstätte, sofern diese nicht dem Ausrichter gehört oder von diesem gemietet oder gepachtet wird, in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch 100,00 €
- Verpflegungskosten für Kinder und Jugendliche (sowie unter Berücksichtigung beim Verpflegungsmehraufwand auch für beauftragte Betreuer) in tatsächlicher, angemessener Höhe
- Kosten für Scheibenauflagen, Spiele und sonstiges Equipment in tatsächlicher, angemessener Höhe, soweit nicht vom BSSA bereitgestellt

Die voraussichtlichen Ausgaben, insbesondere für die Verpflegung, sind mit dem Präsidium des BSSA vor Kostenentstehung abzusprechen. Veranstalter und Ausrichter stimmen sich dazu ab, inwieweit Fördermittel, Spenden und Sponsoring für die Veranstaltung akquiriert werden können.

- (6) Folgende weitere Zuschüsse werden den Ausrichtern nach Rechnungslegung gewährt:
- a. Hallenrunde und Short Metric
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung 13,00 €
oder bei mehreren Durchgängen pro gestellte Scheibe
 - je Veranstaltung und Durchgang 8,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 75,00 €
 - Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung 20,00 €

- b. 144er-Runde im Freien
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung 15,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 75,00 €
 - Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung 20,00 €
- c. Feldrunde
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung 20,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 75,00 €
 - Einschießplatz pauschal pro Tag 25,00 €
 - Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter 5,00 €
 - Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag 125,00 €
- d. Waldrunde
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung 20,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 75,00 €
 - Einschießplatz pauschal pro Tag 25,00 €
 - Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter 5,00 €
 - Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag 125,00 €
- e. 3D-Runde (2 Tage)
- pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Waldrunde 40,00 €
 - pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Jagdrunde 20,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 150,00 €
 - Einschießplatz pauschal pro Tag 50,00 €
 - Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag 125,00 €
 - Zuschuss bei mehr als 100 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter 5,00 €
- f. Bogenlaufen
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung 13,00 €
 - Helfergeld pauschal pro Veranstaltung 75,00 €
 - Einschießplatz pauschal pro Veranstaltung 25,00 €

-	pauschaler Zuschuss je Starter	5,00 €
g.	<u>Vergleichswettkämpfe zwischen Vereinsmannschaften</u>	
-	pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
-	Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
-	Einschießplatz pauschal pro Veranstaltung	25,00 €

§ 13 Zuschüsse für Ausrichter der Deutschen Meisterschaften des BSSA - Übergangsregelung

Der BSSA richtet ab 2027 offene Deutsche Meisterschaften aus. Hierfür ist das Präsidium verpflichtet, ein Finanzkonzept zu erarbeiten. Das Finanzkonzept ist mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung beschlussreif vorzulegen. Die auf dieser Delegiertenversammlung verabschiedeten Regelungen zu den Zuschüssen für die Ausrichter sollen nach anschließender Evaluation des ersten Meisterschaftsjahres 2027 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in die Finanzordnung des BSSA übernommen werden.

§ 14 Zuschüsse für Bekleidung der Kampfrichter

Der BSSA e.V. beteiligt sich an den Anschaffungskosten für Kampfrichterbekleidung für je eine Jacke und zwei Poloshirts je Kampfrichter in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, wenn die Beschaffung über den BSSA erfolgt und der Kampfrichter Mitglied im BSSA ist. Eine erneute Bezuschussung für zwei Poloshirts für denselben Kampfrichter kommt nur nach drei Jahren seit der letzten Beschaffung in Betracht; bei Kampfrichter-Jacken nur alle acht Jahre. Der Bedarf muss begründet werden.

Abschnitt 5 – Startgelder

§ 15 Startgelder und Gebühren bei Landesmeisterschaften des BSSA

- (1) Die Startgelder für die Landesmeisterschaften „144er-Runde im Freien“, der „Hallenrunde“ sowie beim „Bogenlaufen“ betragen:
- | | | |
|---|---|---------|
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen U8 bis U10 | 8,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U21 | 13,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren | 18,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Mannschaften | 20,00 € |
- (2) Die Startgelder für die Landesmeisterschaften „Feld- und Waldrunde“ betragen:
- | | | |
|---|---|---------|
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen U8 bis U10 | 8,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U21 | 14,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren | 20,00 € |
| - | für alle Bogenklassen der Mannschaften | 20,00 € |
- (3) Die Startgelder für die Landesmeisterschaft „3D-Runde“ betragen:

- | | |
|---|---------|
| - für alle Bogenklassen der Altersklassen U8 bis U10 | 11,00 € |
| - für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U21 | 18,00 € |
| - für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren | 30,00 € |
| - für alle Bogenklassen der Mannschaften | 20,00 € |
- (4) Das Startgeld für die Teilnahme an Wettbewerben zwischen Vereinsmannschaften beträgt:
- | | |
|---|---------|
| - pro Mannschaft je Runde / Veranstaltung | 50,00 € |
|---|---------|
- Zur Kostendeckung kann das Präsidium ein abweichendes Startgeld mit der Ausschreibung festlegen. Tritt eine gemeldete Mannschaft unentschuldigt nicht an, wird neben dem Startgeld ein Bußgeld in Höhe des festgelegten Startgeldes erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung des Startgeldes entsteht mit der Meldung des Sportlers zur Teilnahme an den Landesverband am Tag nach dem Meldeschluss laut Wettkampfausschreibung. Danach können Startgelder nur erstattet bzw. nicht gefordert werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei krankheits- oder berufsbedingter Verhinderung sowie bei plötzlichen familiären Härtefällen vor. Im Übrigen ist das (noch nicht) gezahlte Startgeld als Reuegeld zu bewerten. Der Grund der Nichtteilnahme ist im Zweifel auf Verlangen des Schatzmeisters nachzuweisen.
- (6) Bei nicht nachgewiesener Zahlung von Startgeldern für die Einzelwertung wird bei Zahlung am Wettkampftag ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Starter je Veranstaltung erhoben. Der Zuschlag ist auch zu zahlen, wenn nach Meldeschluss eine Anmeldung erfolgt und insbesondere deshalb eine Rechnungslegung nicht rechtzeitig möglich war. Die Zuschlagsregelung gilt nicht für Nachrücker.
- (7) Die Startgelder können auf Beschluss des Präsidiums für einzelne Landesmeisterschaften angemessen erhöht werden, wenn sich die Zuschüsse an den Ausrichter durch gesonderte Bezuschussungen (z.B. Hallenmiete) erhöhen. Die Höhe der Startgelder für diese Meisterschaften wird dann mit der Ausschreibung zu diesen Landesmeisterschaften festgelegt.
- (8) Für Einsprüche gegen Entscheidungen der technischen Kommission wird eine Einspruchsgebühr erhoben. Die Einspruchsgebühr beträgt 25,00 €. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.

§ 16 Startgelder für Deutsche Meisterschaften - Übergangsregelung für Deutsche Meisterschaften ab 2027

Der BSSA richtet ab 2027 offene Deutsche Meisterschaften aus. Hierfür ist das Präsidium verpflichtet, ein Finanzkonzept zu erarbeiten. Das Finanzkonzept ist mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung beschlussreif vorzulegen. Die auf dieser Delegiertenversammlung verabschiedeten Regelungen zu den Startgeldern sollen nach anschließender Evaluation

des ersten Meisterschaftsjahres 2027 durch Beschluss der Delegiertenversammlung in die Finanzordnung des BSSA übernommen werden.

Abschnitt 6 – Sonstige Gebühren, Inkrafttreten

§ 17 Pins und Leistungsabzeichen

Die Preise für die vom BSSA herausgegebenen Pins werden vom Präsidium festgelegt. Gleiches gilt für etwaige Leistungsabzeichen.

§ 18 Mahnverfahren

Für nicht geleistete offene Forderungen des BSSA e.V. erfolgt nach einmaliger formloser Zahlungserinnerung eine Mahnung in Textform. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Wird nach erfolgter Mahnung die Zahlungsfrist erneut versäumt, kann auf Beschluss des Präsidiums ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 14.03.2026 in Kraft. Vorherige Fassungen treten außer Kraft.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
0	Neufassung durch Beschluss der Delegiertenversammlung; die vorherige Fassung der Finanzordnung vom 14.10.2023 tritt außer Kraft	14.03.2026	14.03.2026